

dies im Fall Galilei zutrifft.¹⁾ Sie hatte damals sehr gute Gründe zur vorsichtigen Zurückhaltung. Das ist übrigens der einzige Fall, den die Gegner anzuführen wissen und zwar nicht bezüglich des unfehlbaren Lehramtes. Hätten nur die staatlichen Instanzen mit ihrer praktischen Unfehlbarkeit so wenig irrtümliche Sentenzen aufzuweisen! Wozu also der Lärm über den Galileifall?²⁾

Will man überhaupt an der übernatürlichen Offenbarung am Christentum festhalten, so kommt man logisch zur Annahme des katholischen Standpunktes. Das haben auch klar denkende Protestanten anerkannt: „Es gibt nur einen durchaus konsequenten Supernaturalismus; das ist aber der römisch-katholische, welcher die richtige Erklärung der Offenbarungsurkunde dem durch fortwährende übernatürliche Einwirkung untrüglich entscheidenden Oberhaupte der Kirche allein zuschreibt. Dafür müssen sich die protestantischen Supernaturalisten auch erklären, wenn sie einmal die Prämisse aufstellen, daß der Mensch eines untrüglichen Führers von außen bedürfe.“³⁾

Damit ist auch die Pflicht zu glauben nach katholischer Auffassung völlig gerechtfertigt. Wer dieselbe bekämpft, kommt unweigerlich zur Leugnung jeder positiven Offenbarung, ja zur Behauptung von deren Unmöglichkeit, was gegen jede Vernunft ist. Männer aber wie Paulsen und Wundt, welche nicht einmal das Dasein eines persönlichen Gottes annehmen, sind merkwürdige Verteidiger des Protestantismus. Möge Gott den Protestantismus vor solchen Freunden schützen! Der Katholizismus hat schon andere Feinde überwunden, als diese modernen Gegner. Non praevalent!

Der wirkliche Tod und der Scheintod.⁴⁾

Von Josef Franz S. J. in Valkenburg (Holland).

Der gewöhnliche Sprachgebrauch nennt den Mensch tot, der kein Lebenszeichen mehr gibt, starr und kalt daliegt, ohne Puls, ohne Atem. Wenn dieser Zustand das Ende einer gewöhnlichen Krankheit ist, trägt kaum je ein Arzt Bedenken, alsbald den Totenschein auszustellen. Handelt es sich um einen Erstickten, Ertrunkenen, Erhenkten, überhaupt um einen plötzlichen Todesfall, so macht man Wiederbelebungsversuche, welche oft von Erfolg gekrönt sind. Diese Versuche haben Leute dem Leben zurückgegeben, welche schon Tage lang tot schienen.

¹⁾ Vgl. Cathrein, Glauben und Wissen. 150. — ²⁾ Ueber den sehr interessanten „Fall Kant“ vgl. Cathrein a. a. O. 150. — ³⁾ König, Philoſ. Gutachten über Rationalismus und Supernaturalismus.

⁴⁾ Der wirkliche Tod und der Scheintod in Beziehung auf die heiligen Sakramente v. von J. B. Ferreres, deutsche Uebersetzung von Prof. Dr. J. B. Geniesse. Coblenz, Verlag der Zentral-Auskunftsstelle der kathol. Presse 1908. 424 S. M. 6.—

Man hat auch zu allen Zeiten Fälle von Scheintoten erlebt; und wenn sie verhältnismäßig recht selten entdeckt werden, darf man daraus nicht folgern, daß sie ebenso selten sind. Denn es ist Zufall, daß jemand, einmal dem Grabe übergeben, wieder ausgegraben wird. Auf Grund der hie und da gemachten Erfahrungen hat man ausgerechnet, daß im christlichen Zeitalter wenigstens 4 Millionen Menschen lebendig begraben worden seien; andere rechnen einen lebendig Begrabenen auf 1000 oder schon auf 200. Wenn solche Rechnungen auch vielleicht wenig begründet scheinen, so ist doch namentlich für den Arzt und Seelsorger Grund genug vorhanden, um der Frage sein lebhaftes Interesse zuzuwenden.

Hat man denn keine sicheren Zeichen des eingetretenen Todes? Vangjährlige, in der letzten Zeit in Frankreich auch durch Preisausschreiben geförderte Untersuchungen haben zum Resultat geführt, daß es nur ein untrügliches Zeichen des Todes gibt, die unzweifelhaft vorhandene Verwesung. Wenn man nun auch nicht sagen kann, daß erst mit dem Eintritt der Verwesung die Seele vom Leibe sich trennt, so scheint doch sicher zu sein, daß wir nicht wissen, von welchem Augenblick an der Körper ein Leichnam geworden ist.

Man dürfte also, um sicher zu gehen, keinen begraben, bei dem nicht das allein untrügliche Todeszeichen wahrzunehmen ist. Wie stellt sich die Praxis zu dieser wissenschaftlichen Erkenntnis? In einigen Ländern gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, man begräbt die Toten, sobald man will; in andern muß man nach dem „Tod“ genannten Augenblick 24, 48, 72 Stunden mit dem Begräbnis warten. Während der ersten 2 oder 3 Tage tritt besonders im Sommer in heißen Gegenden und je nach der Natur der Krankheit, schon früher die Verwesung ein. Sehr viele, sicher die meisten, aber doch nicht alle, sind so vor der Gefahr zu frühen Begräbnisses geschützt.

Trotz eifriger Agitation ist es noch nicht gelungen, andere gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen. Das vorliegende Buch des Dr. Geniesse ist ein neuer, mit größtem Eifer und alarmierendem, kritisch freilich wenig gesichtetem Tatsachenmaterial unternommener Versuch, die öffentliche Meinung zu bearbeiten.

Es ist also kürzere oder längere Zeit nach dem Augenblick, wo die äußeren Lebensfunktionen eingestellt sind, unsicher, ob der Tod schon eingetreten ist. Manche Ärzte behaupten sogar, es sei gewiß, daß kein Mensch in dem Augenblick stirbt, da man ihn gewöhnlich tot sagt, sondern erst viel später.

J. B. Ferreres hat neuerdings die Aufmerksamkeit der Pastoraltheologen auf diese Frage gelenkt, durch seine zuerst in der Zeitschrift „Razón y Fe“ und gleich darauf separat erschienene Abhandlung „La muerte real y la muerte aparente con relación á los santos sacramentos. 1904 Madrid.“ Die Schrift erlebte rasch mehrere Auflagen und wurde ins Englische, Italienische, Französische und Deutsche übertragen. Die beiden letzten Übersetzungen besorgte Dr. J. B. Ge-

niesse, Priester und tüchtiger Physiologe, der die kleine Schrift durch Anmerkungen und Anhänge in der deutschen Ausgabe auf 400 Seiten gebracht hat. Das Buch zeugt von solider und allseitiger theologischer und medizinischer Sachkenntnis. Entgegenstehende Meinungen sind mit großer Geistesstärke zu widerlegen gesucht. Die endlosen Wiederholungen erschweren aber die Lektüre unnötig und seine unerschütterliche Ueberzeugung verleitet den Verfasser manchmal zu Folgerungen, die den Widerspruch herausfordern. Geniesse rechnet schon in der Vorrede in temperamentvoller Weise mit den Priestern und Ärzten ab, die ihm nicht beipflichten würden. Wenn mir auch einige Forderungen übertrieben scheinen, erkenne ich doch gern den beiden Verfassern das Verdienst zu, die wichtige Frage um ein Bedeutendes geklärt und gefördert zu haben. Ein kurzes Referat wird einen Ueberblick über die interessanten Untersuchungen ermöglichen.

Daß die gewöhnlichen Zeichen des Todes trügen können, ist erwiesen durch Wiederbelebung solcher, die allem Anschein nach gestorben waren. Es kann also das Leben ohne die äußerlich wahrnehmbaren Lebensfunktionen latent fortbestehen, und wahrscheinlich besteht es immer eine Zeitlang fort, die Fälle natürlich ausgenommen, wo eine vollständige Zerstörung der Hauptorgane, z. B. des Gehirns und Herzens stattgefunden hätte.

Von höchstem Interesse wäre es zu wissen, ob und wie das schlummernde Leben wieder erweckt werden kann und wie lange der Zustand des latenten Lebens dauert. Die Folgerungen für die Pflege des Leibes und der Seele ergeben sich dann leicht.

In vielen Fällen kann der erfahrene Arzt wenigstens das behaupten, daß der Mensch, wenn er noch nicht tot ist, doch in kurzer Zeit sterben wird. Denn wenn eine Krankheit in ihrer gewöhnlichen Weise die Lebenskraft nach und nach aufzehrt und die Organe, welche das Leben unterhalten, ihre Betätigung einstellen, bleibt in den Zellen und Geweben noch ein wenig Reserve übrig, welche das Leben noch etwas verlängert. Diese Reservekraft ist um so geringer, je langsamer das Absterben sich vollzogen hat, um so größer, je schneller durch eine plötzliche Katastrophe der äußeren Betätigung der Organe ein Ziel gesetzt worden ist. So erklärt es sich, daß bei plötzlichen Todesfällen das Leben sich stunden-, tage-, und wenn man einzelnen Berichten glauben will, selbst wochenlang latent erhalten hat — je nach der Verschiedenheit der physiologischen Bedingungen und Bedürfnisse des betreffenden Organismus. Neugeborene Kinder, Fötus im Mutterleibe, auch in den ersten Stadien, die kein Lebenszeichen von sich geben, sind darum noch nicht als tot zu behandeln; je einfacher der Organismus, desto geringer sind seine Bedürfnisse.

Geniesse behauptet nun, daß die wenigsten Krankheiten ihren normalen Verlauf nehmen; fast immer trete durch irgend eine Komplikation ein schnelleres Aufhören der äußern Lebensbetätigungen ein. Das würde die Möglichkeit einer Wiedererweckung verstärken und

für eine längere Dauer des latenten Lebens sprechen. Geniesse mein denn auch, daß beinahe in jedem Fall auf eine nochmalige, wenn auch nur kurze Erweckung zu hoffen sei. Der scheinbar Gestorbene darf daher nicht, wie es zu geschehen pflegt, wie ein Toter behandelt werden, sondern man muß ihn noch längere Zeit pflegen wie einen schwer Kranken und Wiederbelebungsversuche machen. Das wäre gewöhnlich die Aufgabe des Arztes; die verschiedenen Mittel findet man in jeder Pastoralmedizin; nur eines soll hier erwähnt werden, weil es relativ unbekannt ist, das rhythmische Zungenziehen. Ferreres beschreibt es also: „Man ergreift die Spitze der Zunge mit Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, indem man sich dabei eines kleinen Tuches bedient, damit einem die Zunge nicht entwiſche; man praktiziere wiederholte rhythmische Ziehungen, indem man die Zunge stark nach vorne zieht und sie dann wieder sich zurückziehen läßt, 15 oder 20mal in der Minute, gleichsam in Nachahmung der Atmungsbewegungen. Mittels dieses einfachen eine oder zwei stundenlang beharrlich praktizierten Prozesses wird man vielen das Leben retten können, die für tot gehalten werden . . . z. B. denjenigen, welche in den Kellern an Erstickung sterben, wenn der Wein gärt oder auf dem Grunde gewisser Brunnen, Gruben oder Kloaken, oder auch an Kohlendgas in geschlossenen Räumen; denjenigen, welche infolge von Trunkenheit, Cholera oder Pest tot scheinen, den Ertrunkenen, Erhängten etc.“ Es ist ein eigener Apparat erfunden worden, der dies Zungenziehen mechanisch besorgt. Geniesse empfiehlt dieses Mittel sehr, bemerkt aber auch, daß neuerdings einige Aerzte es für schädlich halten, besonders wenn man zu stark ziehe.

Wie lange hätte man die Belebungsversuche fortzusetzen? Hier sind die zwei großen Gruppen zu unterscheiden, die an gewöhnlicher Krankheit Verchiedenen und die Opfer einer Katastrophe; Aerzte berichten, daß sie an diesen letzteren manchmal erst nach 4-, 6- oder noch mehrstündigem Zungenziehen ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt sahen; gewiß ein schöner Triumph der ärztlichen Kunst; wer möchte aber eine Verpflichtung aussprechen? Das Beobachtungsmaterial ist, wie es scheint, noch so mangelhaft und so wenig gesichtet, daß für eine Wahrscheinlichkeitsrechnung keine Möglichkeit gegeben ist.

Bei dem an gewöhnlicher Krankheit Gestorbenen dauert die Periode latenten Lebens nicht so lange. Wenn eine tödliche Krankheit ihren gewöhnlichen Verlauf genommen, wird, wie schon oben bemerkt, ein erfahrener Arzt oft mit Bestimmtheit sagen können, daß eine Wiederbelebung ausgeschlossen ist. Aber auch hier könnte, allenfalls müßte, wenn der Kranke noch nicht verſehen oder eine letzte Willensäußerung sehr erwünscht wäre, der Versuch gemacht werden, welcher vielleicht $1\frac{1}{2}$ Stunde lang nicht ohne Aussicht wäre. Wo das Ende schneller eingetreten, als erwartet war, ist die Aussicht größer, die Periode latenten Lebens wahrscheinlich viel länger. Fälle von Scheintod,

die zur Kenntniss gekommen, sind der sichere Beweis dafür. Indessen sind auch hier die Anhaltspunkte viel zu unbestimmt, als daß man eine Verpflichtung feststellen könnte.

Viel mehr Bedeutung hat die ganze Frage für den Seelsorger wegen der Spendung der Sakramente. Es ist nichts Neues, daß der Priester den von einem tödlichen Unfall Betroffenen mit der Spendung der Sakramente zuhelfe zu kommen sucht, auch wenn er sie ohne jedes Lebenszeichen findet; solange ein Arzt Wiederbelebungsversuche macht, wird auch der Priester es als Pflicht betrachten, die vielleicht wirksamen Mittel für das Heil der Seele anzuwenden. Besonders kommt die heilige Delung in Betracht, weil sie sub conditione: „si vivis“ viel wahrscheinlicher als die bedingte Absolution hilft. Da jetzt eine ganz kurze Formel mit einer Salbung erlaubt ist, wird die Spendung, wenn die Umstände dies rasch machen, ganz leicht unbemerkt geschehen können. Nach den Ausführungen Genieffes, die der Wahrscheinlichkeit nicht entbehren, könnte der seelsorgliche Beistand noch ziemlich lange nach dem scheinbaren Verschwinden wirksam sein. Es wären also auch die Gläubigen zu unterrichten, daß sie in jedem Fall den Priester rufen.

Den an gewöhnlicher Krankheit Gestorbenen können auch noch 1—2 Stunden nach dem scheinbaren Tod die Sakramente von Nutzen sein. Bisher waren die meisten Moralisten der Meinung, daß man einige Minuten nach dem letzten Atemzug noch die Sakramente spenden könne, andere dehnten diese Zeit bis auf $\frac{1}{4}$ Stunde aus.

Nach den Ausführungen der beiden Gelehrten wäre der Seelsorger nicht zu tadeln, der auch noch nach längerer Zeit die Sakramente erteilte. Man hätte zu verfahren, wie bei in der Agonie Liegenden, denen man die Akte der Reue u. s. w. vorspricht; denn es ist vorgekommen, daß einige, die tot schienen, ganz gut hörten und merkten, was um sie geschah.

Sterbende, auch solche, die mit den Tröstungen der heiligen Religion versehen sind, soll der Priester eifrig besuchen, um ihnen beizustehen und sie besonders für den Fall, daß sie noch eine Sünde begingen, zu absolvieren. Wenn sie nach dem letzten Atemzug noch nicht tot, sondern sterbend sind, muß dann der Priester seinen Beistand fortsetzen? In der That verlangt dies Genieffe dringend. Die Möglichkeit einer neuen Sünde im Zustand des latenten Lebens liege sehr nahe z. B. wenn der scheinbar Gestorbene bemerke, wie man ihn für tot handle und Anstalten zur Beerdigung treffe, ferner seien viele (?) auf dem Totbett abgelegte Beichten unwürdig; wahrscheinlich gehe die Seele in sich, wenn sie das Bewußtsein der Nähe des Gerichtes intensiver empfinde.¹⁾ Freilich will Genieffe die Pflicht dieses

¹⁾ Das wird kaum ganz richtig sein, zumal bei einem, der sonst christlich gelebt hat. Die Angst vor der Todesnähe, die Schmerzen, das Ringen nach Atem u. s. w. macht das wissentliche und freiwillige Entscheiden für das Böse unmöglich. Und daß der Halbbewußtlose nicht sündigen, wenigstens nicht schwer

Beistandes nicht über $\frac{1}{2}$ Stunde nach dem Verscheiden ausdehnen; „denn wenn er jetzt nicht an sein Seelenheil denkt, ist wenig Hoffnung, daß er es später tun wird“. ¹⁾)

Es ist sehr zweifelhaft, ob wegen abstrakter Möglichkeiten so weittragende Verpflichtungen aufgelegt werden dürfen. In den liturgischen Büchern und in der vielhundertjährigen Praxis findet sich nicht die geringste Andeutung dafür, daß den im Herrn Dahingeschiedenen noch ein weiterer seelsorglicher Beistand geleistet werden solle. Das darf wenigstens als Beweis dafür gelten, daß es sich um ganz außerordentliche Dinge handelt.

Es ist nur eine Konsequenz seiner Lehre, wenn Genieße auch jene Unglücklichen noch betrachtet, welche, solange sie ein Lebenszeichen geben konnten, des Priesters Beistand zurückwiesen. Von diesen Verblendeten ging der Seelsorger betrübten Herzens fort, sie der Barmherzigkeit Gottes empfehlend. Nach Genieße sollen auch diesen wie andern unversehen Gestorbenen die Sakramente noch gespendet werden. „Wer weiß, ob Gott in seiner Barmherzigkeit wegen der Verdienste des Erlösers des Menschengeschlechts, wegen eines guten Werkes, das diese Sünder während seines Lebens getan, wegen der Gebete und Segenswünsche der von ihnen unterstützten Armen und Unglücklichen . . . „wer weiß, sage ich, ob Gott nicht sozusagen eine letzte Anstrengung zu seiner Rettung macht!“ In der That, wir wissen es nicht, aber wenn Gott diese Seele auf ganz außerordentliche Weise retten will, ist schwer zu glauben, daß er die Rettung an die unvollkommene Reue mit dem Sakrament knüpfte, statt die Gnade der vollkommenen Reue zu verleihen. Genieße bemerkt übrigens, daß man wegen des zu befürchtenden Aergernisses in einzelnen Fällen von der Spendung der Sakramente absehen müsse.

Bemerkenswert ist noch, was über die Taufe von Frühgeburten und scheinbar totgeborenen Kindern gesagt wird. Wenn schon bisher ziemlich allgemein gelehrt wurde, daß man sie taufen könne und müsse, haben Ferreres und Genieße auch die physiologischen Beweise dafür geliefert. Nur die Verpflichtung, die Genieße bezüglich des Kaiserschnittes an verstorbenen Frauen nicht bloß Ärzten, was nicht zu beanstanden ist, sondern auch Laien und selbst Priestern auflegen möchte, wird praktisch nicht haltbar sein. (Vergl. Capellman-Bergmann, Pastoralmedizin, 14. Aufl., pg. 33 f.)

jündigen kann, ist ohnehin klar. Die bevorstehende Trennung von Seele und Leib macht den Sterbenden wie für Gutes so auch für Böles meist gänzlich unfähig. — Der 2. Satz ist sicher unrichtig. Jeder Seelsorger dürfte bestreiten, daß ein Sterbender, wenn er überhaupt beichtet, besonders mit Hilfe des Priesters sicher auch gut beichtet. — ¹⁾ Ist eine Frage, ob ein solcher überhaupt noch denkfähig ist.